

Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit

Erste Erfahrungen mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit



online Treffen des ver.di Mitglieder Service jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr



Phase 1 + 2: Rente und Arbeiten zur gleichen Zeit

Phase 3: Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter (nach 67) -
was bedeutet das für mich?:

Ab 50.Lj.: Rentenabschläge mindern durch Kauf v.
Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?

[Veranstaltungen | ver.di \(verdi.de\)](https://www.verdi.de)

Rente & Hinzuverdienst

Änderung durch das 8. SGB VI-Änd.G zum 1.1.23

bei **Altersrenten: unbeschränkt;**

Es kommt zu keiner Anrechnung, zu keiner Kürzung der Rente.

bei **Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung** (auch Berufsunfähigkeit)
(Restleistungsvermögen von unter 6 Stunden täglich): anrechnungsfreie Hinzuverdienst
rund 34.000 Euro (Sechsstel des 14-fachen der monatlichen Bezugsgröße)

bei **Renten wegen voller Erwerbsminderung**
(Leistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich) anrechnungsfreie
Hinzuverdienst auf **rund 17.000 Euro** (Dreistel des 14-fachen der monatlichen
Bezugsgröße)

FAQ zu „Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit“

- <https://rente.verdi.de> oder
- <https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit>

Zu beachten ist:

1. Wann kann ich welche Rente mit welchen Abschlägen in Anspruch nehmen?
2. Keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses!!
3. Sozialversicherung: Krankengeld, Arbeitslosengeld & Co. (Teilrente!)
4. Steuer: Rente und Erwerbseinkommen müssen versteuert werden!
5. Die Betriebsrente

Wann kann ich in Rente gehen?

Wann in Rente? – Die ver.di - Rententabelle

Jahr der Geburt	Regelaltersrente		Altersrente für langjährig Versicherte				Altersrente für schwerbehinderte Menschen ¹⁾				Altersrente für besonders langjährig Versicherte „Rente ab 63“ Abschlagsfrei ab Alter / Keine vorzeitige Inanspruchnahme möglich
			Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		
	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	ab Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	ab Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	
1954	8	65+8	8	65+8	63	9,6%	8	63+8	60+8	10,8%	63+4
1955	9	65+9	9	65+9	63	9,9%	9	63+9	60+9	10,8%	63+6
1956	10	65+10	10	65+10	63	10,2%	10	63+10	60+10	10,8%	63+8
1957	11	65+11	11	65+11	63	10,5%	11	63+11	60+11	10,8%	63+10
1958	12	66	12	66	63	10,8%	12	64	61	10,8%	64
1959	14	66+2	14	66+2	63	11,4%	14	64+2	61+2	10,8%	64+2
1960	16	66+4	16	66+4	63	12,0%	16	64+4	61+4	10,8%	64+4
1961	18	66+6	18	66+6	63	12,6%	18	64+6	61+6	10,8%	64+6
1962	20	66+8	20	66+8	63	13,2%	20	64+8	61+8	10,8%	64+8
1963	22	66+10	22	66+10	63	13,8%	22	64+10	61+10	10,8%	64+10
ab 1964	24	67	24	67	63	14,4%	24	65	62	10,8%	65

Wann in welche Rente mit welchen Abschlägen?

Jahr der Geburt	Regelaltersrente		Altersrente für langjährig Versicherte				Altersrente für schwerbehinderte Menschen ¹⁾				Altersrente für besonders langjährig Versicherte
			Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		„Rente ab 63“
	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	ab Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	ab Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	Abschlagsfrei ab Alter / Keine vorzeitige Inanspruchnahme möglich
1961	18	66+6	18	66+6	63	12,6%	18	64+6	61+6	10,8%	64+6
ab 1964	24	67	24	67	63	14,4%	24	65	62	10,8%	65



So wird die Rente berechnet

	2023	2024
Sozialversicherungspflichtiger Verdienst	43.142 €	45.358 €
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto	
Aktueller Rentenwert	Bis 30.6.24: 37,60 €	
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnittsverdienstes)	8.204,41 €	8.436,59 €
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2023, 2024		

Beispiel 1 Erika:



Erika, geb. 1961, hat mit voll. 63. Lj. **31,5 EP** und beantragt ihre Rente:

Abschlag: 12,6 % (= **4 EP**) entspr. Rentenminus von 150 €

Durch die **Weiterarbeit** ($63 - 66 + 6 = 42$ Monate) in bisherigem Umfang erwirbt sie **2,6 EP** (= 100 €).

Ihr **Nettoverlust in der Rente** beträgt 1,4 EP (= 50 €).

Ihr Verdienst in 42 Mon.

Arbeit: mtl. 2.700 € brutto (gesamt 113.247,75 €)

+ Rente (aus 30,1 EP): 1.132 € brutto (gesamt 47.534 €).

Beispiel 2 Paul:



Paul, geb. 1960, hat **45 Jahre** gearbeitet und kann mit 64 J+ 4 M. in die **abschlagsfreie Rente** für besonders langjährig Versicherten gehen.

Mit 64 J. + 4 M. erhält er die Standardrente von 1.692 € brutto.

„**Echter Hinzuverdienst**“ durch die Weiterarbeit (64 + 4 bis 66 + 4 = 24 Monate) in bisherigem Umfang erwirbt er **2 EP** (= 75 €).

Er bezieht in den 2 Jahren:

Arbeit: mtl. rd. 3.600 € brutto (gesamt rd. 86.300 €)

+ Rente 1.692 € brutto (gesamt 40.608 €) .

Das Arbeitsverhältnis darf durch den Rentenbezug nicht beendet werden

Variante 1: „Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne dass es einer Kündigung bedarf).“ **kein Problem**

Variante 2: „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit Ablauf des Monats, in dem eine Rente wegen Alters gewährt wird.“ **Problem!**

Variante 3: „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit Ablauf des Monats, in dem eine Rente wegen Alters in voller Höhe gewährt wird.“

Lösung: Teilrente (z.B. 99,99 %) (bei 1.000 € Rente – 10 Cent)

Die Sozialversicherung

In die Sozialversicherung zu zahlen sind vom/von der:

Erwerbseinkommen	Je hälftige Beiträge zur RV, ArblV, KV, PflV
Rente (KVdR)	Halber KV-Beitrag und voller PflV-Beitrag

Folgen für:

Arbeitslosengeld (Alg)	Wird die Altersrente als Vollrente oder volle EM-Rente bezogen, ruht das Alg.
Krankengeld (KG)	Ab der 7. Woche AU: Wenn die Altersrente als Vollrente oder volle EM-Rente bezogen wird, endet der KG-Anspruch. Lösung: Teilrente!
Kurzarbeitergeld (KuG)	Neben einer Altersrente als Vollrente ruht das KuG. Lösung: Teilrente! Neben einer EM-Rente wird KuG gezahlt.

Die Steuer schlägt zwei Mal zu!

Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt:					
Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Teil der Rente		Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Teil der Rente	
	Nach geltendem Recht	Nach Entwürfen des Wachstumsgesetzes		Nach geltendem Recht	Nach Entwürfen des Wachstumsgesetzes
2022	82 Prozent	82 Prozent	2027	87 Prozent	84,5 Prozent
2023	83 Prozent	82,5 Prozent	2028	88 Prozent	85 Prozent
2024	84 Prozent	83 Prozent	2029	89 Prozent	85,5 Prozent
2025	85 Prozent	83,5 Prozent	2030	90 Prozent	86 Prozent
2026	86 Prozent	84 Prozent		100 Prozent werden in 2040 erreicht	100 Prozent werden in 2058 erreicht

Arbeitseinkommen sind steuerrechtlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG; die gesetzliche Rente zählt zu den sonstigen Einkünften § 22 EStG.

Was sonst noch aktuell ist

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

ver.di

Nr. 323 / 24. Januar 2022

Wieviel mehr bringt ein Mindestlohn von 12 Euro für die Rente?

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 319 / 6. Dezember 2021

Die gesetzliche Rente lässt sich im Januar 2022 besonders günstig aufbessern

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 322 / 18. Januar 2022

Neue Werte und Rechengrößen ab 1.1.2022 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 327 / 24. März 2022

Rentenanpassung zum 1. Juli 2022

Auch in Krisenzeiten ist auf die Rente Verlass – gute Steigerung der Renten

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

ver.di

Nr. 325 / 10. März 2022

Wahl- & Pflege: Wer pflegt, kann die eigene Rente erhöhen

Möglichkeit gerade für Frauen, ihr Alterseinkommen zu erhöhen

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

ver.di

Nr. 317 / 21. Oktober 2021

Ab 1.1.2022 müssen Arbeitgeber mehr zur Betriebsrente dazugeben

Nachrichten für die betriebliche Altersversorgung (bAV): Wird für die Betriebsrente aus dem eigenen Entgelt art (Entgeltumwandlung), dann müssen Arbeitgeber*innen ab 1.1.2022 auch für „Altvereinbarungen“, die vor 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gesetzlich verpflichtend 15 Prozent des umgewandelten Betrages dazugeben

<https://sopoaktuell.verdi.de>

ver.di

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

online Treffen des ver.di-Mitgliederservice jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr



- 21.05.24** Rente und Arbeiten zur gleichen Zeit
- 25.03.24** Aktuelles aus der Rentenpolitik - Aktienrente/Generationenkapital
- 01.07.24** Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter - was bedeutet das für mich?
- 10.07.24** Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?

[Veranstaltungen | ver.di \(verdi.de\)](https://www.verdi.de)

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)

Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin

Fon: 0049-30-6956-2148,

Fax: 0049-30-6956-3553

judith.kerschbaumer@verdi.de



www.rente.verdi.de

www.bAV.verdi.de